

hang zwischen der Bitte Gregors um ein genaues Datum am Schluß des Pastoralsschreibens und der Form der Urkunden besteht, läßt sich bei dem schlechten Stand der Überlieferung nicht sagen. Es ist ja auch keineswegs sicher, ob die Urkundenschreiber dieselben waren, die die Briefe Mathildes geschrieben haben, zumal auch keine Schlüsse aus den Gewohnheiten anderer privater Kanzleien gezogen werden können, da so gut wie gar keine Originalbriefe aus dieser Zeit erhalten sind ⁶⁾. — Eine ähnliche Ermahnung Gregors VII. an einen seiner Korrespondenten konnte nicht gefunden werden ⁷⁾ und es konnten auch keine an Gregor gerichteten Briefe von Laien hinsichtlich ihrer Datierungsweise zum Vergleich herangezogen werden, da sie ebenfalls nicht erhalten zu sein scheinen.

Der Text des Briefes findet sich, wie schon erwähnt, in dem Codex 676 der Stiftsbibliothek von Sankt Gallen. Dieser Codex enthält Pönitentialtexte, Redemptionsanweisungen, Exzerpte aus dem Dekret Burchards von Worms, Stücke aus der Dionysio-Hadriana, die 74-Titel-Sammlung ⁸⁾, das sog. Decretum Gelasianum; dann folgen, teilweise inhaltlich gruppiert, teilweise ohne ersichtlichen Zusammenhang, Canones der verschiedensten Art (p. 162—261), die noch nicht alle verifiziert werden konnten. Unter diesen Texten, und zwar anschließend an Auszüge aus Briefen Gregors d. Gr. und c. 22 des Konzils von Konstantinopel von 870 (p. 202 f.) steht p. 203 das 6. Kapitel der von Gregor VII. abgehaltenen römischen Fastensynode vom 7. März 1080 (Reg. VII, 14 a). Nach drei nicht von Gregor VII. stammenden Canones schließt sich p. 203 und 204 der 1. Absatz von Gregors VII. *Regula canonica* ⁹⁾ unter der Rubrik *De numero nocturnalium lectionum per anni circulum* an. Auf diesen Text folgt unmittelbar anschließend Gregors VII. Brief an Mathilde Reg. I, 47 unter der Rubrik *Diversorum patrum auctoritates de assidua communione*. Daran schließen sich dann Exzerpte, vor allem aus Schriften Augustins, und weitere Canones an.

Der Codex ¹⁰⁾ ist in einer Schrift des ausgehenden 11. Jahrhunderts geschrieben und verwandt mit Schriften, die zur gleichen Zeit in Südwestdeutschland, vor allem in der Bodenseegegend geschrieben wurden. Außer dem paläographischen Befund sind für die Zeit der Niederschrift noch zwei Termini festzuhalten: 1. der jüngste identifizierbare Text ist Gregors VII. Protokoll der römischen Fastensynode vom 7. März 1080; 2. der terminus ante quem ist aus der Tatsache zu gewinnen, daß Bernold von Konstanz einige ganze Seiten der Handschrift, an anderen Stellen nur Rubriken und Randbemerkungen eigenhändig geschrieben hat ¹¹⁾. Bernolds Todesdatum ist der 16. September 1100.

⁶⁾ Vgl. Walter Wache, *MIÖG.* 50 (1936) 261—333, bes. 321 f.

⁷⁾ Ein analoger Datierungswunsch findet sich, worauf mich Prof. W. Holtzmann hingewiesen hat, bei Innozenz III., Reg. sup. neg. imp. 56 (ed. Kempf 1947, S. 153).

⁸⁾ Die 74-Titel-Sammlung steht p. 98—158 und 174—179, nicht p. 180—243 wie G. Scherrer, *Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen* (1875) S. 221, angibt.

⁹⁾ Ediert von G. Morin, *Rev. bénéd.* 18 (1901) 179—183. — Vgl. dazu auch C. Dereine, *RHE.* 43 (1948) 512—514.

¹⁰⁾ Format: 18 x 24 cm; Schriftraum 13 (15) x 19 (21); abwechselnd ein- oder zweispaltig mit 27 bis 35 Zeilen beschrieben. Der etwa aus dem 15. Jahrhundert stammende Einband ist von derselben einfachen Art wie die alten Bände des Klosters zu Allerheiligen in Schaffhausen.

¹¹⁾ Zu Bernolds Autographen vgl. J. Autenrieth, *Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits ...* (1956), bes. S. 122.